

Hinweisblatt zum Förderaufruf “Klimaneutrale Wärme und Kälte”

innerhalb der Forschungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
im 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung

Mikroprojekte

Im Rahmen des Förderaufrufes wird das neue einstufige Format der Mikroprojekte eingeführt. Dieses Format dient der vereinfachten und beschleunigten Förderung von Projekten zur Annäherung neuartiger Technologien an die Marktreife, der inhaltlich-konzeptionellen Vorbereitung von FuE-Verbundprojekten und bietet darüber hinaus einen niederschweligen Zugang zur Forschungsförderung an. Mikroprojekte sollen FuE-Fragestellungen adressieren, die zur Beschleunigung der Wärmewende beitragen und marktnahe Technologien auf den letzten Entwicklungsschritten unterstützen, und sie sollen die Erfolgswahrscheinlichkeit von komplexen FuE-Vorhaben erhöhen.

Die Anträge zu Mikroprojekten sollen Bezug zu einem konkreten Förderschwerpunkt aus der Förderbekanntmachung des BMWK vom 18. Juni 2021 enthalten. Darüber hinaus stellen sie in allen Fällen die zügige Verwertung und Umsetzung der Projektergebnisse in den Mittelpunkt. Ein Beitrag zur Beschleunigung der Wärmewende lässt sich durch Mikroprojekte insbesondere in den nachfolgenden, beispielhaften Anwendungsfällen realisieren:

- 1) die Validierung von Potential und Machbarkeit von Innovationsideen (Finanzierungstyp I, s.u.).
- 2) Analyse und Planung notwendiger FuE-Arbeiten und Entwicklung geeigneter nachfolgender Projektstrukturen sowie die passfähige Einbindung geeigneter Projektpartner mit Blick auf ein komplexes Verbundvorhaben der Wärmewende (Finanzierungstyp II, s.u.).
- 3) FuE-Tätigkeiten zur Vorbereitung der marktlichen Verwertung von Innovationen (Finanzierungstyp III, s.u.).

Nicht förderfähig sind reine Akquise- und Marketingaktivitäten.

Über die in der Förderbekanntmachung und im Förderaufruf für FuE-Vorhaben genannten Kriterien hinaus ist der kurzfristige konkrete Beitrag des Projektes zur Beschleunigung der Wärmewende für eine klimaneutrale Wärme- und Kälteversorgung in Deutschland ein wichtiges Bewertungskriterium. Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen stellt ein Ausschlusskriterium dar: unvollständige Unterlagen werden nicht weiterbearbeitet.

Voraussetzungen zur Förderung von Mikroprojekten

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung auf Kostenbasis nicht vorliegen, stellen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Bemessungsgrundlage dar. Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) oder für einen Zuwendungsbescheid auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK).

Das Format der Mikroprojekte sieht in der Regel Projektlaufzeiten von sechs Monaten vor, in begründeten Fällen kann jedoch bis zu 12 Monaten Laufzeit gewährt werden. Ein Mikroprojekt muss als Einzelvorhaben beantragt und bewilligt werden. Die Förderung von Mikroprojekten wird dabei auf Vorhaben begrenzt, die einen Beitrag zur Beschleunigung der Wärmewende leisten können. Eine Aneinanderreihung von Mikroprojekten zum gleichen Fördergegenstand ist ausgeschlossen und die Tätigkeiten in den Mikroprojekten müssen sich klar von eventuell nachfolgenden Projekten abgrenzen.

Mikroprojekte können als Einzelvorhaben in drei Finanzierungstypen gefördert werden:

Als Typ I gelten Anwendungsfälle gemäß AGVO Artikel 25 Abs.2 lit. d für Durchführbarkeitsstudien. Die zuwendungsfähigen Kosten sind begrenzt auf 200.000 Euro, davon betragen die beihilfefähigen Kosten 50 Prozent. Diese können für mittlere Unternehmen um 10 und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozent erhöht werden. In diesem Fördermodul können förderfähige Kosten für Personal, Sach- und Reisekosten sowie Kosten für Auftragsforschung beantragt werden.

Als Typ II gelten staatliche Beihilfen in Form einer De-minimis-Beihilfe bis zu einer Zuwendung von 50.000,- Euro. Beantragt werden können v.a. entstehende Personal- und Reisekosten für die Umsetzung mit einer Beihilfeintensität von bis zu 100 Prozent. Weitere Informationen können in einem Beratungsgespräch vor Antragseinreichung übermittelt werden.

Als Typ III gelten staatliche Beihilfen in Form einer De-minimis-Beihilfe sowie Anwendungsfälle gemäß AGVO Artikel 25 und 28. Die zuwendungsfähigen Kosten sind begrenzt auf 200.000 Euro, davon betragen die beihilfefähigen Kosten 50 Prozent.

In allen Fällen sind Zuwendungsnehmer angehalten, eine angemessene Eigenbeteiligung zum Vorhaben zu leisten. Dies geschieht entweder durch die Festsetzung einer Förderquote oder im Falle der Vollfinanzierung durch das Einbringen von Betriebseinrichtungen.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist einstufig im Sinne der Beschleunigung und Entbürokratisierung. Nach telefonischer Beratung kann ein Projektantrag eingereicht und somit das Verfahren angestoßen werden. Als Anlage zum Projektantrag ist die Vorhabenbeschreibung im Antragssystem easy-Online hochzuladen. Die Beschreibung darf bis zu 5 Seiten betragen. Abhängig vom Antragsteller werden weitere Unterlagen hochgeladen: KMU-Erklärung, De-minimis-Erklärung (Typ II und Typ III), Kalkulationsgrundlagen für die in Ansatz gebrachten Kosten und ggf. Bonitätsunterlagen (gemäß der Richtlinie für Anträge auf Kostenbasis).

Unvollständige Antragsunterlagen führen ohne weitere Nachforderung der fehlenden Unterlagen zu einer Ablehnung.

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P-Kosten, bzw. Nr. 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-GK innerhalb von 2 Monaten einzureichen. Der Nachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Der Sachbericht sollte auf folgende Punkte eingehen:

- Kurzer Sachbericht, bestehend aus einem Erfolgskontrollbericht und einem Berichtsblatt
- Bei Erreichung des Zuwendungszwecks ergänzend dazu: eine Aufstellung der wesentlichen Inhalte in Anlehnung an den Aufbau einer Skizze zum Einreichen als weiterführendes FuE-Verbundvorhaben, insbesondere: Projektbeschreibung und Ziele, Stand der Wissenschaft

und Technik, Innovationsgrad, Antragsteller bzw. Konsortium und Vorarbeiten, Finanzierungs- und Zeitplan, Verwertungsplan (wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit).

Besondere Hinweise, Rechtsgrundlagen und sonstige (Zuwendungs-)Bestimmungen für Mikroprojekte

Nach diesem Förderaufruf werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis Verordnung der EU-Kommission gewährt.¹ Die Vorgaben der De-minimis Verordnung sind zu berücksichtigen. Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis Verordnung, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikel 2 De-minimis Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Förderung eines Mikroprojektes gemäß diesem Aufruf gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 Euro nicht übersteigt.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Falle der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei (Steuer-)Jahre aufbewahrt.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

Die Laufzeit dieses Förderaufrufs ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens seiner beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis Verordnung zuzüglich einer Übergangsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2024, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis Verordnung ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit entsprechend, aber nicht über den Geltungszeitraum des 7. Energieforschungsprogramms hinaus. Sollte die De-minimis Verordnung nicht verlängert und durch

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. 215 vom 7.7.2020, S. 3)

eine neue De-minimis Verordnung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis Verordnung vorgenommen werden, wird ein den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechender Nachfolge-Förderauftrag veröffentlicht.

Eine Kumulierung der beihilfefähigen Kosten mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.